

VEREINSSATZUNG

§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 13. November 2021 gegründete Verein führt den Namen „PCAS Dresden - Hilfe für Tiere in Not“.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein "PCAS Dresden - Hilfe für Tiere in Not" mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Zwecke des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Tierschutzes im In- und Ausland. Es ist sein Ziel, Tiere im In- und Ausland vor unnötigen Schmerzen, Leiden, Schäden oder sogar dem Tod zu bewahren und Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, insbesondere um Tierquälerei und Tiermisshandlungen zu verhüten. Dabei vertritt er den Tierschutzgedanken durch Aufklärung, Belehrung, Information und gutes Beispiel. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere, der im Sinne des Tierschutzgesetzes durchgeführt wird. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenverordnung.
3. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Rettung und Vermittlung bedürftiger, verlassener und von der Tötung bedrohter Tiere an Personen und Pflegestellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten wollen und diese glaubhaft erkennen lassen.
 - b) Die Durchführung von tierschutzgerechten Transporten zur Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus dem Tierheimen und Tötungsstationen im Ausland, unter Einhaltung der zutreffenden Verordnungen zum Schutz von Tieren beim Transport und Einhaltung der zutreffenden Voraussetzungen für ein innergemeinschaftliches Verbringen zu Nichthandelszwecken.
 - c) Durch die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren nach bestem Wissen und Gewissen und unter zur Hilfenahme von Dritten.

- d) Die Zusammenarbeit mit anerkannten und gemeinnützigen, den Tierschutz fördernden Einrichtungen, Tierheimen, Tierauffangstationen oder Tierschutzvereinen im In- und Ausland.
- e) Die Sammlung von Spenden, dürfen nur an steuerbegünstigte Tierschutzvereine im Sinne des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenverordnung weitergeleitet werden, um diese bei der Tierschutzarbeit zu unterstützen.
- f) Die Durchführung von Sachspendentransporten zu bedürftigen Tierheimen, Tierschutzvereinen und Tierauffangstationen im Ausland, um deren Arbeit vor Ort zu unterstützen und die Situation für die dort untergebrachten Tiere zu verbessern.
- g) Unterstützung beim Aufbau und der Pflege von Tierheimen und Tierauffangstationen im Ausland.

§3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Es werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabeordnung (§§ 58 ff. AO) genannt "steuerbegünstigten Zwecken". Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken.
2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden wenn er auch in Zukunft dem in §3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§4

VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

1. Der Beitritt des Vereins zu einem Vereinsverband ist möglich, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder beschlossen wird.

§5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden, die bereit sind, die im § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Wer Mitglied wird erkennt die Satzung und Beschlüsse des Vereins Hunderettung Ungarn e.V. an.
2. Für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform zu stellen, der Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift enthält. Es soll das vom Verein vorgesehene Beitrittsformular verwendet werden. Über den Antrag in Textform entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Namens- und Adressänderungen unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die vollständige halbjährliche oder jährliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen.
8. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
9. Mitglieder sind nur nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, Aktivitäten im Namen und unter dem Namen des Vereins zu tätigen.
10. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen für den Verein trägt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der freiwillige Austritt ist durch eine Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied in Textform zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich oder in Textform bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern Fortgesetzt.

§7

MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. In den Mitgliederversammlungen haben die ordentlichen Mitglieder das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Eine Übertragung dieser Rechte ist möglich.

§8

BEITRAGSPFLICHTEN

1. Jedes Mitglied hat einen Halbjahres- oder Jahresbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Zahlung erfolgt zum 01.01. und 01.07. eines jeden Kalenderjahres bei halbjährlicher Zahlungsweise sowie zum 01.01. jeden Kalenderjahres bei jährlicher Zahlungsweise.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens 60,00 EUR im Jahr. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.
3. Ein Mitglied das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand einstimmig. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

§9

SONSTIGE MITGLIEDERPFLICHTEN

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden oder ihm schaden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden. Sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane folge zu leisten.
2. Ein freundlicher, höflicher und respektvoller Umgang mit den anderen Vereinsmitgliedern sollte für uns selbstverständlich sein.

§10

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

§11

VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des §5 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Verordnungen erlassen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
7. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt ist.
8. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse auf regelmäßig stattfindenden Vorstandsversammlungen mit direkter Präsenz oder über die Nutzung moderner, elektronischer Kommunikationsformen (E-mail, Webseite(n), Datenbank(en)). In regelmäßigen Abständen werden die Beschlüsse in schriftlicher Form auf Papier zusammengefasst und von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben, sowie in den vereinseigenen Medien (Homepage, Forum, Mailverteiler) veröffentlicht. Verbietet die Satzung die Veröffentlichung bestimmter Punkte, so werden die nicht veröffentlicht. Eine Vorstandssitzung mit dem gesamten Vorstand muss mit direkter Präsenz durchgeführt werden, wenn mindestens ein redeberechtigtes Mitglied dies fordert. Redeberechtigte Mitglieder sind vor einer Vorstandssitzung darüber zu informieren, wann und wo diese stattfindet. Jedes Mitglied hat das Recht, an einer Vorstandssitzung teilnehmen zu können, wenn dadurch nicht gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflichten verletzt werden. Mitglieder haben, wenn nicht anderweitig vereinbart, weder Rede- noch Stimmrecht auf Vorstandssitzungen.

§12

WEITERE INSTITUTIONEN

1. Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- b) Die Kassenprüfer haben die Kassen/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- c) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§13

KOMMUNIKATION

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich selbst, sicher zu stellen, über die angegebene E-Mail-Adresse erreichbar zu sein. Weiterhin sind Mitglieder verpflichtet, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn Sie länger als einen Monat per E-Mail nicht erreichbar sein sollten. In diesem Fall und auch für den Fall, dass Mitglieder keine E-Mail-Adresse besitzen, ist ein anderer aktueller Kommunikationsweg (Telefonnummer, Postadresse) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§14

AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates/sonstiger Vereinsorgane (z.B. eines besonderen Vertreters),
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g. Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
 - h. die Auflösung des Vereins.

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie sollte im 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Mitglieder, die eine E-mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben erhalten die Einladung mittels E-mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Post- oder E-mail-Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindesten 2 Wochen und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Entschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) Von jedem volljährigen Mitglied
 - b) Vom Vorstand
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden wenn das Vereinsinteresse es fordert oder wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
10. Anträge auf Satzungsänderungen sowie andere Anträge müssen mindesten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, im Rahmen einer Präsenzversammlung ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§15

DATENSCHUTZ

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geschlecht, Telefonnummer(n), Email- Adresse(n), Geburtsdatum, Ein- und Austrittsdatum sowie Funktion(en) im Verein.
2. Zur Regelung der Finanzgeschäfte hat der Verein ein Vereinskonto, welches nach Eintragung ins Vereinsregister eingerichtet wird. Der Verein ist verpflichtet, bestimmte Daten der Mitglieder seines Vorstandes zur Kontoführung an diese Bank zu übermitteln. Übermittelt werden Namen des Vorsitzenden und Kassenwartes mit Funktion, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer(n) und Email- Adresse(n).
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Anzahl, Geschlecht und Alter) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit all seinen Aktionen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Print- und elektronischen Medien (Vereinszeitung, Newsletter, Homepage, Forum, Mailverteilerliste) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Fotos und Berichte von Spendenfahrten, Vorstands- und sonstige Funktionärsprofile, sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein. Weitere Angaben sind möglich, sofern das Mitglied diese von sich heraus freiwillig zur Verfügung stellt. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos und Informationen von seinen Print- und elektronischen Medien (Vereinszeitung, Newsletter, Homepage, Forum, Mailverteilerliste) soweit dies technisch durchführbar ist.
5. In seinen Print- und elektronischen Medien (Vereinszeitung, Newsletter, Homepage, Forum, Mailverteilerliste) berichtet der Verein auch über Ehrungen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print-, Tele- und elektronische Medien übermitteln. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten

allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seinen Medien, weist deren Löschung bei Print-, Tele- und elektronischen Medien, an die übermittelt wurde, an und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden in elektronischer oder gedruckter Form, gekürzt oder ungekürzt soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte oder elektronische Kopie einer gekürzten Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Die gekürzte Liste enthält ausschließlich nur die Daten, die das jeweilige Mitglied zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist ausdrücklich untersagt.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§16

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung bzw. Änderung des Zwecks des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für den nationalen und internationalen Tierschutz.

§17

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte ein Paragraph oder Absatz dieser Satzung unwirksam oder nicht rechtens sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen und Absätze davon nicht berührt.

§18

ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

Die Satzung in vorliegender Form wurde am 16.03.2022 errichtet und von der Mitgliederversammlung des Vereins PCAS Dresden - Hilfe für Tiere in Not beschlossen.